

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce, bilden einen untrennbaren Bestandteil und wesentliches Erfordernis aller Verträge der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce insb. über den Kauf von Waren und Dienstleistungen. Sie gelten für alle gegenseitigen Geschäftsverhältnisse, soweit durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien nicht ausdrücklich anders bestimmt wird. Diese Einkaufsbedingungen sind für alle Vertragspartner verbindlich, insbesondere „Verkäufer“, nachfolgend auch „Auftragnehmer“ oder „Lieferant“ genannt, welche der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce auf Grund von Verträgen bzw. Bestellungen die Ware liefern. Für Subjekte gemäß dem Verbraucherschutzgesetz gelten diese Bedingungen erst wenn sie dem Gesetz nicht widersprechen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Verkaufsbedingungen oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis in der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Alle vertraglichen Absprachen sind in der jeweiligen Bestellung enthalten. Eine Änderung oder Ergänzung ist nur dann wirksam, wenn sie von der Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wird.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte/Vertragsverhältnisse, bei denen ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie von dem Besteller früher akzeptiert/unterzeichnet wurden und daher den Parteien bekannt sind.

2. Geheimhaltung, Informationen und Daten

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages bzw. Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens nach drei Jahren. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 2.2 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten unserer Gesellschaft, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns das ausschließliche Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

3. Werkzeuge

- 3.1 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen und die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Auftragnehmer als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und gegen Schäden jeglicher Art abzusichern.
- 3.2 Werkzeuge sind vom Auftragnehmer nach unseren Zeichnungen zu fertigen. Alle Änderungen oder Abweichungen von unseren Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn wir das erstellte Werkzeug schriftlich abgenommen haben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf etwaige Änderungen oder Abweichungen von unseren Zeichnungen ausdrücklich – in einer gesonderten Erklärung außerhalb der Zeichnungen – schriftlich hinzuweisen.

- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Erstellung der Lieferungen einzusetzen, die Gegenstand unserer Bestellung sind.
- 3.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtung gemäß Nr. 3.3, so ist er verpflichtet, uns für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten und unser Anspruch auf Schadenersatz bleibt deshalb hiervon unberührt.
- 3.5 An den Zeichnungen, die der Erstellung der Werkzeuge zugrunde liegen, behalten wir uns das ausschließliche Urheberrecht sowie andere Rechte des geistigen Eigentums vor. Dies gilt auch, soweit Änderungen oder Abweichungen gemäß Nr. 3.2 in Rede stehen, die auf Vorschläge des Lieferanten zurückzuführen sind.
- 3.6 Die Verpflichtungen aus der Erstellung und Überlassung eines Werkzeuges erlöschen erst dann, wenn wir dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt haben, dass wir das Werkzeug nicht weiter verwenden wollen.
- 3.7 Während der Dauer eines Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, das (die) Werkzeug(e) auf eigene Kosten instand zu halten und auch in Stand zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, das (die) Werkzeug(e) zu Anschaffungskosten (zum Neuwert) gegen die üblichen Sachrisiken (Feuer, Wasserschäden, Diebstahl und Einbruch) zu versichern. Schon jetzt tritt der Auftragnehmer uns etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Versicherung ab und ist verpflichtet die Versicherungsleistung zu unseren Gunsten zu vinkulieren. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Entschädigungsleistungen der Versicherung für die Instandsetzung oder für die Neuanschaffung der (des) Werkzeuge(s) zu verwenden. Etwaige Störfälle hat uns der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Erlässt er dies, so bleiben Schadenersatzansprüche hiervon unberührt.
- 3.8 Für die Dauer des Liefervertrages trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Schadens, das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der (des) Werkzeuge(s). Im Hinblick auf die Versicherungspflicht gilt Nummer 3.6 entsprechend.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Kommt der Auftragnehmer in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes, max. 5 % des Lieferwertes, zu verlangen, wobei unser Anspruch auf den Schadenersatz hiervon unberührt bleibt. Wir sind berechtigt, die Verzugsstrafe und Schaden von fälligen Rechnungen des Auftragnehmers abzuziehen bzw. zur Anrechnung der Verzugsstrafe und des Schadens mit den Forderungen des Auftragnehmers. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz zu verlangen.
- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer solchen Zustands und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren/des Möglichen unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zu Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir einseitig

bestimmen, dass die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

- 4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns oder bei einem Dritten auf Kosten und Gefahr (Gefahr des Schadens) des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 4.7 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen zu verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, falls hierfür bei uns Gründe bestehen. Eventuell entstehende höhere Kosten haben wir nur nach vorheriger unverzüglicher schriftlicher Mitteilung zu tragen und zu zahlen, falls wir die Bestellung trotz Kenntnis der höheren Kosten aufrechterhalten und diese höheren Kosten schriftlich bestätigen.

5. Preise, Versand, Verpackung, Annahmeverzug

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen jedwede Nachforderungen aller Art auf deren Erhöhung seitens des Auftragnehmers aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, so sind diese noch zu vereinbaren. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind uns gegenüber nicht wirksam.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat unsere Versandvorschriften und die des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben mindestens unsere Bestell- und Artikelnummern zu enthalten.
- 5.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorher mit uns getroffener Absprache zulässig.
- 5.4 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr des Schadens bzw. Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zu Ablieferung an der von uns gewünschten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Auftragnehmer.
- 5.5 Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 5.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.7 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.
- 5.8 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material, Übernahme) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht auf diese Weise ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen sind wir berechtigt zurückzusenden und der Auftragnehmer hat diese richtig zu stellen/ordnungsgemäß einzureichen. Die Rücksendung der

Rechnung unterbricht die Fälligkeitsfrist und die neue Fälligkeit beginnt mit der Zustellung der richtig gestellten Rechnung zu laufen.

- 6.2 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar so, dass soweit wir sie/die Rechnung bis zum 25. Tag des dem Rechnungseingang folgenden Monats bezahlen, sind wir berechtigt die Zahlung unter Abzug von 3 % Skonto vorzunehmen. Die Fälligkeit der Rechnungen bzw. Zahlungen ist 60 Kalendertage nach Rechnungseingang.
- 6.3 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.4 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat im Falle von Verzug mit der Zahlung Anspruch auf Zahlung von gesetzlichen Verzugszinsen.
- 6.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 6.7 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs-oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Beistellungen

Wir behalten das Eigentum an allen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die von uns bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Auftragnehmer wird ausdrücklich untersagt. Wir behalten uns das Eigentum an den bereitgestellten Teilen und Komponenten auch nach Verarbeitung und Montage durch den Auftragnehmer vor. An den hergestellten Gegenständen / Waren haben wir das Eigentumsrecht. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Schadens an dem hergestellten Gegenstand.

8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie insbesondere der ROHS-Richtlinie 2002/95/EG und der REACH-Verordnung (jeweils neueste Fassungen) entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert weiterhin, dass sämtliche gelieferten Waren frei von Fehlern sind und unsere Anforderungen eingehalten wurden.
Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Entsorgungspflichten entstehen (bzw. ist verpflichtet uns von den Ansprüchen Dritter freizuhalten (die Ansprüche Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung unsererseits zu begleichen oder zu bezahlen) und Dritten oder uns einen Ersatz für den eventuell entstandenen Schaden zu leisten). Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 8.2 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.
- 8.3 Wir als sozial verantwortungsbewusst und ethisch korrekt handelndes Unternehmen beachten die Einhaltung des internationalen Standards Social Accountability 8000 (<http://www.sa8000.org>) und

erwarten dies von unseren Auftragnehmern / Partnern gleichermaßen. Sollten wir feststellen, dass gegen diesen Standard verstoßen wird, so behalten wir uns das Recht vor von dem Vertrag zurück zu treten.

- 8.4 Die Untersuchungspflicht / Pflicht eine Untersuchung der Ware / des Gegenstandes zu veranlassen und die Rügepflicht / Anzeigepflicht richten sich nach folgenden Bestimmungen. Unsere Untersuchungspflicht / Pflicht eine Untersuchung der Ware / des Gegenstandes zu veranlassen beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht / Pflicht eine Untersuchung der Ware / des Gegenstands zu veranlassen. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung / Veranlassung einer Untersuchung der Ware / des Gegenstands unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht / Pflicht die später entdeckten Mängel anzuzeigen bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Feststellung der Mängel an den Lieferanten senden. Die Mängel können wir spätestens bis Ablauf der Verjährungsfrist rügen / anzeigen.
- 8.5 Mängel der Lieferung/Leistung (auch während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, falls eine Garantie der Beschaffenheiten gewährt wurde,), zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten / Beschaffenheiten und das Fehlen / Abweichung von Beschaffenheitsangaben/Garantien gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt vom Vertrag oder Preisminderung zu. Ansprüche aus Mängeln der Ware berühren nicht den Anspruch auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe. Falls uns ein Anspruch auf Minderung des Kaufpreises zusteht, sind wir berechtigt auch Ersatz für Gewinnausfall aufgrund Mängel der Beschaffenheiten der Ware, auf die sich die Preisminderung bezieht, zu verlangen. Die Befriedigung, die aus der Geltendmachung eines der Ansprüche aus Warenmängel zu erreichen ist, ist auch mittels Geltendmachung von Ansprüchen aus anderen Rechtsgründen zu erreichen.
- 8.6 Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Absprache mit dem Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtung des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung eingeschränkt / berührt wird. Wir können den Auftragnehmer dann in allen oben angeführten Fällen mit den erforderlichen Aufwendungen belasten bzw. diese Aufwendungen an ihn weiterberechnen. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 8.7 Bei den Rechten aus Mängeln des Gegenstandes läuft die Verjährungspflicht (4) ab dem Tag deren Übergabe an uns oder an die von uns bestimmte Person oder ab dem Tag der Verletzung der Übernahmepflicht. Bei den Ansprüchen aus Garantie der Beschaffenheiten (falls eine solche Garantie gewährt wurde) läuft die Verjährungsfrist immer ab dem Tag der zeitigen Anzeige des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist und bei Ansprüchen aus Rechtsmängel ab der Geltendmachung des Rechtes durch einen Dritten.
- 8.8 Erheben wir innerhalb der Verjährungsfrist gemäß 8.7 eine schriftliche Mängelrüge / Mängelanzeige, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten ab Zugang der Mängelrüge beim Lieferanten ein bzw. der Auftragnehmer wird erklären, dass die Verjährungsfrist um den angeführten Zeitraum verlängert wird. Als schriftliche Mängelrüge gilt auch eine per Telefax oder E-Mail übermittelte Mängelrüge. Die Mängelrüge / Mängelanzeige gilt als innerhalb der Verjährungsfrist erhoben, wenn sie von uns vor Ablauf der Verjährungsfrist abgesendet wurde.

- 8.9 Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Zeit, während der es nicht möglich war die Ware aufgrund ihrer Mängel, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, zu nutzen. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile / Ware beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit dem Zeitpunkt der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist bei uns schriftlich zu beantragen.
- 8.10 Die Rechte auf Schadenersatz gegenüber dem Auftragnehmer stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Auftragnehmer gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, (alle Ansprüche Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung unsererseits zu begleichen oder zu bezahlen, bzw. Dritten oder uns einen Ersatz des eventuell entstandenen Schadens zu gewähren) uns von allen Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftragnehmer einen Mangel seiner Lieferungen zu vertreten hat.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist deshalb auch verpflichtet, uns bzw. Dritten etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückruf- oder Warnaktion zur Ware / zum Gegenstand ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherungspolice ist uns auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche (z.B. die Höhe übersteigt die höchste Versicherungsdeckung) zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände / Waren Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzverletzungen frei (hat alle Ansprüche Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung unsererseits zu begleichen oder zu bezahlen, bzw. Dritten oder uns einen Ersatz des eventuell entstandenen Schadens zu gewähren) und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen
- 10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände / Waren und Leistungen von Berechtigten zu erwirken.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware / Gegenstände auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des Eigentumsvorbehalts seitens des Auftragnehmers.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag / die Vornahme des Auftrags oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte - Unterlieferanten weiterzuleiten.

12.2 Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitige Mitwirkung zu leisten, um die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die in höchstmöglichem Maße dem durch die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für Vertragslücken.

12.4 Es gilt ausschließlich die Rechtsordnung der Slowakischen Republik und der Vertrag unterliegt dem Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den nationalen Warenkauf (Wien, 11.4.1980) ist ausgeschlossen.

12.5 Erfüllungsort ist der Ort des Werkes der Gesellschaft Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce.

12.6 Gerichtsstand richtet sich nach dem geltenden Recht der Slowakischen Republik.

Hiermit bestätigen wir, dass die o. g. Einkaufsbedingungen als
Grundlage der Geschäftsbeziehung zu der Firma:
Ehlebracht Slowakei s.r.o. Michalovce
Gültigkeit haben.

Unterschriften und Stempel, den, in